



Prof. Dr. Silja Vöneky

Pressekonferenz zur Veröffentlichung der Stellungnahme „Biosicherheit – Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft“

Berlin, 7. Mai 2014

Sehr verehrte Frau Bundesministerin Wanka,
sehr geehrter Herr Bundesminister Gröhe,
sehr geehrte Pressevertreter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch ich begrüße Sie sehr herzlich!

Ich möchte Ihnen gerne die Struktur und die einzelnen Empfehlungen des Deutschen Ethikrates zu dem Themenfeld biosicherheitsrelevanter Forschung vorstellen.

Wird an gefährlichen Mikroorganismen geforscht, kann dieses Wissen durch Terroristen oder andere Straftäter missbraucht werden. Die Bundesregierung hat den Deutschen Ethikrat gebeten zu untersuchen, ob Deutschland gut gerüstet ist auf diesem Gebiet, ob also die Regeln zur Abwehr einer missbräuchlichen Verwendung von Forschungsergebnissen ausreichen.

Wir kommen in unserer Stellungnahme zu dem Schluss, dass wir zwar eine Vielzahl von Regeln und Kodizes, die auch wichtige Bereiche umfassen, haben, dass es aber bisher kein kohärentes System an Regeln und Maßnahmen gibt, dass das Missbrauchsrisiko biosicherheitsrelevanter Forschung in den Blick nimmt. Unsere Empfehlungen sind ein Vorschlag für ein solches System insbesondere in Deutschland.

Unsere Empfehlungen konzentrieren sich auf fünf Ebenen:

1. Die erste zielt auf eine Schärfung des Bewusstseins für Biosecurity-Fragen in der Wissenschaftsgemeinschaft selbst;

2. Die zweite Ebene zielt wiederum auf die Wissenschaftsgemeinschaft und hier auf die Erarbeitung eines bundesweit geltenden Forschungskodex;
3. Die dritte Ebene betrifft Fragen der Forschungsförderung;
4. Die vierte Ebene zeigt erst den rechtlichen Regelungsbedarf in Deutschland auf;
5. Die fünfte fordert europäische und sonstige internationale Initiativen.

Schon diese Reihenfolge der Empfehlungen zeigt, dass wir zwar rechtlichen Regelungsbedarf in Deutschland sehen, dass dies jedoch nur einen Teil unserer Empfehlungen darstellt.

I. Unsere erste Empfehlung zielt auf die Bewusstseinsbildung in der Wissenschaftsgemeinschaft selbst:

Dies ist unser Ausgangspunkt: Uns geht es zuallererst darum, dass eine Kultur der Verantwortung gefördert wird und der Kenntnisstand der Lebenswissenschaftler in diesen Bereichen systematisch erweitert wird; bspw. sollen aus unserer Sicht Biosecurity-Fragen bereits in die Curricula für Studierende und Doktoranden integriert werden.

II. In unserer zweiten Empfehlung schlagen wir die Erstellung eines bundesweiten Biosecurity-Forschungskodex vor:

Der Hintergrund dieser Empfehlung ist, dass es bisher keinen bundesweiten Kodex in Deutschland gibt, der von allen relevanten Wissenschaftsakteuren (Hochschulen, Forschungsgemeinschaften, Fachgesellschaften) gemeinsam erarbeitet wurde und alle Forschenden in Deutschland erfasst.

Wir sehen einen solchen Kodex als ein empfehlenswertes Instrument der Wissenschaftsgemeinschaft zur Übernahme von Selbstverantwortung. In dem Kodex sollen über die rechtlichen Verpflichtungen hinaus Maßstäbe für einen verantwortlichen Umgang mit biosecurity-relevanten Fragen gesetzt werden.

Welche normativen Grundsätze und Maßstäbe sollte dieser bundesweite Biosecurity-Kodex aus unserer Sicht enthalten?

Ich nenne hier einige wichtige Punkte:

1. Dazu gehört zunächst die Verankerung einer Prüfpflicht. Die Forschenden sollten prüfen, ob sie sich mit biosecurity-relevanten Forschungsprojekten beschäftigen oder ihre Vorhaben sogar in den Bereich von besorgniserregender biosicherheitsrelevanter Forschung fällt [DURC].
2. Zudem sollten in einem solchen bundesweiten Kodex konkrete Pflichten der Risikominimierung verankert werden:

- Forschungsvorhaben sollten bspw. daraufhin überprüft werden, ob die angestrebten Forschungsziele nicht durch risikoärmere Projekte erreichbar sind und inwieweit im Schadensfall Abhilfemaßnahmen zur Verfügung stehen.

- Wichtig ist die Verankerung eines Abwägungsgebotes in dem Kodex: Abgewogen werden sollte von den Forschenden, ob die Risiken eines Vorhabens im Verhältnis zu den Chancen verantwortbar sind und ob unverhältnismäßige Risiken für wichtige Güter wie Leben und Gesundheit von Menschen und auch die Umwelt eingegangen werden.

In diesem Sinne nicht verantwortbare Vorhaben sollten unterlassen werden. Gleiches gilt grds. im Bereich von Publikationen und Forschungskooperationen.

Dies war Konsens im Ethikrat.

Nach Ansicht eines Teils der Mitglieder sollte zudem im Kodex eine Art Beweislastumkehr für bestimmte Forschungsvorhaben enthalten sein:

Dies soll für die Forschungsvorhaben gelten, die bei denen abzusehen ist, dass damit die für Menschen oder Tiere pathogene Wirkung eines Mikroorganismus so verstärkt wird, dass die Gefahr einer Epidemie einer schwerwiegenden Erkrankung bei Menschen gegeben ist. Nach einem Teil der Mitglieder des Rates sollten diesen Vorhaben grds. unterlassen werden, sofern nicht ein direkter, konkreter und überwiegender Nutzen für die Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen wahrscheinlich ist.

Diese verschiedenen Prüf- und Risikominimierungspflichten sind die Eckpunkte des von uns empfohlenen bundesweiten Biosecurity-Kodex.

III. Ich komme zu unserer dritten Empfehlung, die den Bereich der Forschungsförderung betrifft und die einen Bogen schlägt zwischen dem empfohlenen Kodex und den rechtlichen Empfehlungen:

Wird besorgniserregende biosicherheitsrelevante Forschung gefördert, sollte aus unserer Sicht sichergestellt werden, dass die projektleitenden Wissenschaftler sich auf den neuen Kodex verpflichtet haben. Im oben genannten Sinne nicht verantwortbare Forschungsvorhaben sollen zudem nicht gefördert werden. Ob dies der Fall ist, soll dabei von einer neu einzurichtenden sog. DURC-Kommission begutachtet werden.

IV. Diese DURC-Kommission ist wichtiger Bestandteil unserer vierten Empfehlung. Hier fassen wir den rechtlichen Regelungsbedarf zusammen, den wir sehen:

Wir empfehlen eine rechtliche Verankerungen für

- 1. die Einsetzung einer DURC Kommission, die u.a. beratende Voten zu den DURC-Vorhaben abgibt;
- 2. die Verpflichtung der Forschenden vor Durchführung eines DURC-Vorhabens eine Beratung durch diese Kommission einzuholen
- 3. die Ausweitung der Aufgaben des Biosicherheitsbeauftragten auf den DURC-Bereich.

Mit der letzten Empfehlung versuchen wir an bestehende Strukturen anzuknüpfen und diese auch für die Minimierung von Missbrauchsrisiken nutzbar zu machen.

Die DURC-Kommission schlagen wir als eine interdisziplinär zusammengesetzte Kommission vor, die aus Experten der Lebenswissenschaften und Sicherheitsexperten besteht; sie soll auch Biosecurity-Expertise aus der Zivilgesellschaft einbeziehen.

Die Beratung durch die Kommission soll sich insbesondere wieder auf die oben genannten Kriterien der Risikominimierung beziehen, auch darauf ob also die Risiken im Verhältnis zu den Chancen verantwortbar sind;

auch hier wird von einigen Mitgliedern die Beweislastumkehr für die genannten DURC Vorhaben vorgeschlagen, bei denen die pathogene Wirkung eines Mikroorganismus verstärkt und dadurch die Gefahr einer Epidemie neu geschaffen wird.

Zudem ist die Beratung der Kommission gerichtet auf weitere Maßnahmen der Risikominimierung und ein weitreichendes Aufgabenfeld: dazu gehören Empfehlungen für ein begleitendes Monitoring von DURC; für Forschungskooperationen und für die Publikation von Ergebnissen im DURC-Bereich. Aber auch die Prüfung von Hinweisen von Whistleblowern und die regelmäßige Berichterstattung über aktuelle biosecurity-relevante Entwicklungen.

Wichtig ist, dass die Mehrheit des Rates damit zur Zeit ein Beratungsverfahren vorschlägt und kein Genehmigungsverfahren;

Gesetzlich verankert werden soll aber auch, dass dieses Beratungsverfahren nach 4 Jahren evaluiert wird und dabei auch geprüft werden soll, ob nicht doch die Einführung eines Genehmigungsverfahrens erforderlich ist. Auch hier wollen wir mit unseren Empfehlungen offen für Entwicklungen in der Zukunft sein.

Einige Mitglieder des Rates haben dafür votiert, dass bereits jetzt ein Genehmigungsverfahren durch eine Bundesbehörde dem Beratungsverfahren vorzuziehen ist.

Wichtig ist im Bereich der rechtlichen Regelungen zudem, dass wir die rechtlichen Vorgaben nur für besorgniserregende biosicherheitsrelevante Forschung, also DURC vorschlagen!

- und das ist eine entscheidende Einschränkung: Wir empfehlen nicht die rechtlich verbindliche Regelung für alle biosicherheitsrelevante Forschung (diese soll von dem Kodex erfasst werden), sondern nur von dual use research of concern. Dies betrifft die von Frau Woopen bereits einführend definierten Vorhaben im Bereich der Lebenswissenschaften, bei denen Wissen, Produkte oder Technologien unmittelbar von Dritten missbraucht werden können, um wichtige Güter, wie die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt zu bedrohen.
- Da nur dieser DURC-Bereich geregelt werden soll, ist aus unserer Sicht eine genaue rechtliche Bestimmung erforderlich, welche Forschung solche DURC-Vorhaben darstellt;
- wir haben in unserer Empfehlung 4.1. zehn Gruppen von Forschungsvorhaben aufgeführt, die aus unserer Sicht – auch mit Blick auf die internationale Diskussion – in den Bereich von DURC fallen (bspw. „Arbeiten zur Erhöhung der krank machenden Wirkung von gelisteten Agenzien“);
- allerdings stellen diese Vorhaben aus unserer Sicht nur DURC Vorhaben dar, wenn sie mit bestimmten gefährlichen Agenzien durchgeführt werden. Wir selbst haben uns bewusst nicht für eine Liste entschieden, sondern dafür in unserem Anhang auf bisher bestehende Listen und damit auf den Stand der internationalen Diskussion verwiesen.

Das sind die vier wesentlichen Empfehlungen für den innerstaatlichen Bereich: 1. die Schärfung des Bewusstseins; 2. die Erarbeitung eines Biosecurity-Kodexes; 3. die besonderen Regeln der Forschungsförderung und 4. die rechtliche Verankerung insbesondere einer DURC-Kommission und eines Beratungsverfahrens.

V. Unsere fünfte Empfehlung bezieht sich auf europäische und sonstige internationale Initiativen. Auch wenn diese Empfehlung am Schluss kommt, bedeutet dies nicht, dass diese uns weniger wichtig ist; es war Konsens im Rat dass europaweit oder international einheitliche Standards grds. am besten geeignet sind, die mit lebenswissenschaftlicher Forschung zusammenhängenden Biosecurity-Probleme zu lösen:

Für den internationalen Bereich empfehlen wir, dass zunächst der wissenschaftsinterne Austausch über Chancen und Risiken von DURC weiter verfolgt wird, um einen wissenschaftlichen Konsens für einen verantwortungsvollen Umgang zu erreichen. Zu denken ist hier auch an einen Biosecurity-Kodex auf europäischer oder internationaler Ebene.

Zudem sollte sich Deutschland für international verbindliche Definitionen und Klassifizierung von DURC einsetzen, inkl. einheitlicher Laborsicherheitsstufen.

Schließlich sehen wir eine Lücke bei den bestehenden völkerrechtlichen Verträgen. Diese regeln bisher gerade nicht forschungsspezifisch Biosecurity-Fragen, wie bspw. die B-Waffenkonvention:

Hier sollte sich Deutschland für einen speziellen Vertrag für Grundlagen und Grenzen biosecurity-relevanter Forschung einsetzen oder – als ersten Schritt – zumindest für eine entsprechende Soft Law Deklaration auf internationaler Ebene.

Auf europäischer Ebene sollte sich Deutschland dafür einsetzen, dass eine Forschungsförderung nur nach den oben genannten Kriterien erfolgt und einheitliche rechtliche Regelungen und Standards in den Mitgliedstaaten im Bereich DURC etabliert werden.

VI. Damit komme ich zum Schluss: Unser Ziel war, durch die fünf Empfehlungen ein kohärentes, zukunfts-offenes System für biosicherheitsrelevante Forschung vorzuschlagen, das weder die Forschenden zu sehr belastet noch Möglichkeiten der Risikominimierung unbeachtet lässt und dass damit Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft zum Ausgleich bringt.

Auch ich möchte allen Mitstreitern in unserer Arbeitsgruppe, im gesamten Deutschen Ethikrat und dem Vorstand herzlich danken! Auch für die Geduld bei manch vertiefter rechtlicher Diskussion.

Vor allem möchten wir aber auch der Bundesregierung danken, die uns mit diesem wichtigen, spannenden und anspruchsvollen Thema beauftragt hat.